

généraux développés en matière de frais et dépens, lesquels prévoient un remboursement uniquement lorsque se trouvent établis leur réalité, leur nécessité et le caractère raisonnable de leur taux (*Bottazzi c. Italie* [GC], § 30, Rec. 1999-V), aboutit à un résultat qui laisse songeur. Etant donné qu'en l'espèce, les frais ont été déboursés par l'employeur, la Cour refuse d'en allouer le remboursement au requérant. Ce dernier s'était pourtant engagé envers son employeur à lui verser l'intégralité des frais et dépens en cas de constatation de violation (§ 68).

Une telle approche risque, d'une part, d'inciter les journalistes à signer des reconnaissances de dette uniquement dans le but d'obtenir le remboursement par l'Etat des frais engagés, ce qui revient en quelque sort à contourner les principes posés par la Cour. D'autre part, il convient de souligner l'effet dissuasif qu'une telle jurisprudence est susceptible d'exercer sur la volonté des maisons d'édition de financer les procès intentés contre leurs collaborateurs. Il pourrait être souhaitable que la Cour tienne davantage compte des réalités économiques prévalant dans le domaine de la presse et qu'elle admette la requête des journalistes portant sur les frais et dépens.

11. En définitive, l'arrêt *Dammann* constitue un rappel bienvenu sur le caractère fondamental de la protection accordée aux journalistes par la liberté d'expression (art. 10 CEDH). L'on peut tout au plus regretter que la Suisse, pays démocratique au cœur de l'Europe, soit (trop) régulièrement condamnée pour violation de cette liberté fondamentale (cf. MICHEL HOTTELIER/HANSPETER MOCK/MICHEL PUÉCHAVY, *La Suisse devant la Cour européenne des droits de l'homme*, Bruxelles 2005, p. 175 ss).

1.19. Sozial- und Sozialversicherungsrecht / Droit social et droit des assurances sociales

(4) Pensionskassenregress; Rechtslage vor Inkrafttreten der Subrogationsnorm von Art. 34b BVG, Präzisierung der Rechtsprechung.

Bundesgericht, I. Zivilabteilung, 17. Januar 2006 i.S. X. c. Y. *Versicherungs-Gesellschaft* (4C.277/2005, Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), Berufung.

Bemerkungen von
Dr. iur. MARC HÜRZELER, Dornach/Basel



Vorbemerkung:

Gegenstand des Urteils bilden zwei Problematiken. Einerseits das Regressrecht von Vorsorgeeinrichtungen bzw. die Anrechenbarkeit von BVG-Invalidenrenten an den Erwerbsausfallschaden (Erw. 2), andererseits die Berechnung des zukünftigen Haushaltschadens (Erw. 3). Die vorliegende Besprechung beschränkt sich auf die erste Fragestellung des Pensionskassenregresses.

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Am 20. September 1990 prallte A. mit seinem Personewagen in das Heck des von X. gelenkten Fahrzeuges, das diese wegen einer Fahrzeugkolonne hatte abbremsen müssen. Die von X. wegen auftretenden Nackenbeschwerden gleichentags aufgesuchten Ärzte diagnostizierten eine "Commotio cerebri" und ein "HWS-Schleudertrauma". Diese Gesundheitsbeeinträchtigung führte bei X. schliesslich zu einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit und einer 50%-igen Einschränkung bei der Haushaltstätigkeit. X. klagte am 25. Februar 2002 gegen die Y. Versicherungsgesellschaft, die Haftpflichtversicherung von A, auf Schadenersatz für Erwerbs- und Haushaltsschaden. Dabei war insbesondere umstritten, ob sich X. die von ihrer Pensionskasse ausgerichteten BVG-Invalidenrenten im Rahmen der Schadensberechnung an ihren bisherigen und an ihren zukünftigen Erwerbsausfallschaden anrechnen lassen muss.

Zusammenfassung der Erwägungen:

Eingangs befasst sich das Bundesgericht mit der Frage, ob eine Anrechnung der BVG-Invalidenrenten an den haftpflichtrechtlichen Ersatz für Erwerbsausfall unter dem Gesichtspunkt der (sachlichen) Kongruenz zulässig sei. Dies entscheide sich nicht nach dem Kriterium der Leistungsberechnung in der beruflichen Vorsorge, sondern danach, ob die Leistungen zur Deckung des Schadens bestimmt seien, den die geschädigte Person durch das schadenbegründende Ereignis und den dadurch verursachten Erwerbsausfall während einer bestimmten Zeitperiode erlitten habe. Auf BVG-Invalidenrenten, so das Bundesgericht unter Berufung auf BGE 115 II 24, treffe dies zu.

Was die Möglichkeit des Regresses der Vorsorgeeinrichtung angeht, stellt das Bundesgericht fest, dass die im Rahmen der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005 eingeführte Subrogationsbestimmung von Art. 34b BVG unter übergangsrechtlichen Gesichtspunkten auf den vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung gelange, und es untersucht daraufhin die Möglichkeit des Regresses der Vorsorgeeinrichtungen nach altem Recht. Dabei berücksichtigt das Bundesgericht eingehend die ergangene Rechtsprechung und Literatur, wobei es insbesondere auf die an der Unterstellung der Vorsorgeeinrichtungen als aus Vertrag Haftende im Rahmen der Kaskadenordnung von Art. 51 Abs. 2 OR geübte Kritik hinweist, die Frage jedoch ausdrücklich offen lässt, ob diese Regelung weiterhin Anwendung zu finden habe. Schliesslich legt das Bundesgericht nach einer vertieften Prüfung der entstehungsgeschichtlichen Materialien zum BVG dar, dass angesichts des eindeutigen gesetzgeberischen Willens eine Kumulation von Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge mit Haftpflichtansprüchen gegenüber Dritten nicht zuzulassen sei und in Art. 26 aBVV2 (in der bis 31. Dezember 2004 gültigen Fassung) keine abschliessende Regelung des Vorsorgeregresses gesehen werden könne. Damit gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass den Vorsorgeeinrichtungen auch nach der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Regelung ein Rückgriffsanspruch auf den haftpflichtigen Dritten zusteht, unabhängig davon, ob eine Abtretung der An-

sprüche der geschädigten Person an die Vorsorgeeinrichtung erfolgt ist. Ziel des BVG wie auch des Haftpflichtrechts sei es nämlich, dem Geschädigten bzw. dem Versicherten die Fortsetzung seiner bisherigen Lebenshaltung zu ermöglichen. Eine Bereicherung solle für ihn dagegen aus dem Schadenereignis nicht resultieren.

Bemerkungen:

1. Das Bundesgericht hatte im vorliegenden Verfahren zu grundlegenden Problematiken des Vorsorge regresses Stellung zu nehmen. Die dabei gewonnen Erkenntnisse sind für die mit vielen Fragestellungen beladene Koordination zwischen beruflicher Vorsorge und Haftpflichtrecht von erheblicher Bedeutung, weshalb sich eine Besprechung des Urteils aufdrängt. Einzugehen ist auf folgende Gesichtspunkte:

- zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich der Subrogationsnorm von Art. 34b BVG;
- Unterstellung des Regressrechts von Vorsorgeeinrichtungen für Leistungen aus Schadenereignissen vor dem 1. Januar 2005;
- Verzicht auf das Erfordernis einer Abtretungserklärung der leistungsberechtigten Person;
- mögliche Erkenntnisse aus dem Urteil für das Rückgriffsrecht in der weitergehenden beruflichen Vorsorge.

2. Für Schadensereignisse, die sich seit dem 1. Januar 2005 ereignet haben, steht den Vorsorgeeinrichtungen für gesetzliche, d.h. BVG-obligatorische Invaliden- und Todesfallleistungen gestützt auf Art. 34b BVG ein Subrogationsrecht zu. Damit sieht sich die berufliche Vorsorge nunmehr im Obligatoriumsbereich regressrechtlich mit den dem ATSG unterstellten Sozialversicherungszweigen gleichberechtigt (vgl. Art. 72 ff. ATSG). Der sachliche Geltungsbereich von Art. 34b BVG erstreckt sich jedoch ausdrücklich nicht auf weitergehende, überobligatorische Leistungen (Art. 34b BVG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 BVG e contrario). Hier muss weiterhin von einer auf Anspruchskonkurrenz beruhenden Regressberechtigung der Vorsorgeeinrichtungen ausgegangen werden, soweit schadenausgleichende Leistungen im Raume stehen (vgl. PETER BECK, Die Regressbestimmungen der 1. BVG-Revision, HAVE 2004, 335). Dies schafft eine zusätzliche Inkongruenz zwischen obligatorischer und exzedenter beruflicher Vorsorge. Das vorliegende Urteil dürfte jedoch für Regressfragen in der weitergehenden beruflichen Vorsorge inskünftig einige Aufschlüsse liefern, selbst wenn die darin getätigten Ausführungen auf Grund der direkten Bezugnahme auf den gesetzgeberischen Willen bei der Entstehung des BVG eine direkte Übertragung nicht erlauben (vgl. nachfolgend Ziff. 4).

3. Bislang ging die mit BGE 115 II 24 begründete Rechtsprechung davon aus, dass Vorsorgeeinrichtungen der Regressordnung von Art. 51 Abs. 2 OR unterliegen. Sie wurden hierbei als "aus Vertrag Haftende" eingeordnet, was in der Literatur auf Kritik stiess (STEFAN HOFER, Haftpflichtanspruch und Pensionskassenregress, SZS 2001, 125 ff.; ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Zusammenspiel Haftpflicht und beruflicher Vorsorge, ZBJV 2002, 433 ff.; ROLAND SCHAER,

Hard cases make bad law – oder OR 51/2 und die regressierende Personalvorsorgeeinrichtung, recht 1991, 12 ff.), da es als nicht sachgerecht erschien, den Vorsorgeträgern einen Rückgriff auf Kausalhaftpflichtige zu entsagen. Die bis 31. Dezember 2004 geltende Ordnungsbestimmung von Art. 26 aBVV2 vermochte nach herrschender Auffassung jedenfalls nichts an dieser Kaskadenordnung zu ändern, sondern ermöglichte es der Vorsorgeeinrichtung einzig, sich mittels entsprechender reglementarischer Grundlage einen Abtretungsanspruch gegenüber der leistungsberechtigten Person auszubedingen (STEPHAN FUHRER, Der Regress der Sozialversicherer auf den haftpflichtigen Dritten, SVZ 1992, 89; JÜRIG KELLER, Regress der Personalvorsorgeeinrichtung auf den haftpflichtigen Dritten, SVZ 1993, 23 f.). Schliesslich war auch nicht gänzlich unumstritten, welche Bedeutung denn dieser auf Art. 26 aBVV2 gestützten Abtretung der Haftpflichtansprüche an die Personalvorsorgeeinrichtung zukommen solle. So wurde einerseits die Meinung vertreten, die Abtretungserklärung sei unabdingbare Voraussetzung eines jeglichen Rückgriffsanspruchs der Vorsorgeeinrichtung (HOFER, a.a.O., 127 und 131; MAX STAUB, Der Regress von Personalvorsorgeeinrichtungen und Krankenkassen, in: SCHAER/DUC/KELLER, Das Verschulden im Wandel des Privatversicherungs-, Sozialversicherungs- und Haftpflichtrechts, Basel/Frankfurt a.M., 323), andererseits aber auch treffender dargelegt, dass es der Vorsorgeträgerin auf Grund der Abtretung gestattet sei, nicht nur für bereits erbrachte, sondern auch für zukünftige Leistungen auf den Haftpflichtigen Rückgriff zu nehmen (FUHRER, a.a.O., 89; MARC SCHAETZLE/STEPHAN WEBER, Kapitalisieren – Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich 2001, Rz 3.174.). Dass letzterer Ansicht zu folgen ist, verdeutlicht bereits die Überlegung, dass mit und im Umfange der Befriedigung der geschädigten Person durch kongruente Leistungen der Vorsorgeeinrichtung die abgetretenen Forderungen gegen den haftpflichtigen Dritten untergehen, folglich die Abtretung der Haftpflichtansprüche für bereits erbrachte Leistungen keinerlei Wirkungen zeigt (vgl. dazu ROLAND SCHAER, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, Basel/Frankfurt a.M. 1984, Rz 535).

Eine Abtretung der Haftpflichtansprüche der leistungsberechtigten Person an die Vorsorgeeinrichtung ist nunmehr gemäss Bundesgericht weder zur Durchsetzung des Rückgriffs für bereits erbrachte noch für zukünftige Leistungen erforderlich. Dies erleichtert jedenfalls die Stellung der Vorsorgeeinrichtungen in der Regressordnung ungemein, weshalb der Entscheid aus pragmatischer Sicht im Ergebnis zu begrüssen ist. Nicht geklärt bleibt allerdings – insofern bleibt das Bundesgericht eine nähere Erläuterung schuldig –, wie sich das Regressrecht der Personalvorsorgeeinrichtungen für zukünftige Leistungen ohne Abtretung der Haftpflichtansprüche rechtfertigen lässt. Denn gleichsam ob nun an der Unterstellung unter Art. 51 Abs. 2 OR festgehalten wird, eine bloss analoge Anwendung dieser Bestimmung Platz greift, wie sie das Bundesgericht in BGE 126 III 521 für den Regress des Arbeitgebers gegenüber

dem Schädiger des Arbeitnehmers für geleistete Lohnfortzahlungen eingeführt hat (vgl. dazu auch HEINZ REY, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2003, Rz 1491a), oder eine richterliche Regel für den Regress aufgestellt wird, besteht ein Subrogationsrecht der Vorsorgeeinrichtung mangels notwendiger gesetzlicher Grundlage für Leistungen aus Schadenereignissen in der Zeit vor dem 1. Januar 2005 nicht. Der Rückgriffsanspruch kann somit einzig als ein solcher aus Anspruchskonkurrenz konstituiert sein. Dieser aber setzt Bezahlung voraus, denn "maximal für das, was man bezahlt hat, kann man Rückgriff nehmen" (KARL OFTINGER/EMIL STARK, *Schweizerisches Haftpflichtrecht – Allgemeiner Teil*, Band I, Zürich 1995, 515). Dies müsste wiederum bedeuten, dass die Vorsorgeeinrichtung mangels entsprechender Abtretungserklärung schliesslich doch bloss für bereits geleistete Rentenzahlungen zuzüglich Schadenszins regressieren könnte. BGE 126 III 521 jedenfalls vermag hier nicht zur Erläuterung herangezogen werden, beschlägt dieses Urteil doch einzig durch den Arbeitgeber bereits erbrachte Lohnfortzahlungsleistungen, nicht aber auch zukünftige. Bemerkenswert ist an den Feststellungen des Bundesgerichts, welches das Argument der Überentschädigungsvermeidung hervorhebt, dass die Lausanner Richter offensichtlich durchaus von einem zwingenden Charakter koordinationsrechtlicher Regeln ausgehen. Der Verzicht auf die Notwendigkeit von Abtretungserklärungen der leistungsberechtigten Person zielt darauf ab, es nicht dem Gutdünken der Vorsorgeeinrichtung zu überlassen, ob sie mittels Regressverzichts eine Kumulation von Berufsvorsorge- und Haftpflichtleistungen zulassen möchte. Damit wird insgesamt eine begrüssenswerte Richtung eingeschlagen, die womöglich auch für andere Koordinationsfragen befruchtend wirken kann, seien diese nun inter- oder extrasystemischer Natur.

Ausdrücklich offen gelassen hat das Bundesgericht die Frage, ob an der Einordnung der Vorsorgeeinrichtungen als aus Vertrag Haftende unter die Kaskadenordnung von Art. 51 Abs. 2 OR festzuhalten ist. Das Gericht profitierte hierbei im vorliegenden Urteil von dem Umstand, dass dem schädigenden Motorfahrzeughalter ein zusätzliches Verschulden anzurechnen war. Zu bemerken ist jedenfalls, dass die bereits eingehend kritisierte Einordnung unter Art. 51 Abs. 2 OR in der Tat nicht zu befriedigen vermag. Eine diesbezügliche Gleichstellung der Vorsorgeeinrichtungen mit dem Arbeitgeber würde sich aufdrängen, was im Ergebnis einen Rückgriff der Vorsorgeträger auf Kausalhaftpflichtige erlaubte. Gerade auch das Berufsvorsorgerecht selbst gibt Aufschluss über die enge funktionale Verwandtschaft von arbeitsrechtlicher Lohnfortzahlung und vorsorgerechtlichen Invalidenrenten, wenn es in Art. 26 Abs. 2 BVG zum Zwecke der Verhinderung von Überentschädigungen vorsieht, dass die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung von Invalidenrenten so lange aufschieben kann, als die versicherte Person den vollen Lohn erhält. Letztere Bestimmung des BVG hat die Funktion einer zeitlichen Koordinationsnorm und dient der Verhinderung von Überentschädigungen

(BGE 129 V 26 Erw. 5b). Dies verdeutlicht mitunter die funktionale Gleichgerichtetheit von Lohnfortzahlung und BVG-Invalidenrente. Weshalb nun die beiden Leistungen im Rahmen der Koordination mit dem Haftpflichtrecht unterschiedlich behandelt werden sollten, wäre nicht einzusehen.

4. Schliesslich muss die Frage aufgeworfen werden, ob die Erkenntnisse aus dem vorliegenden Urteil auch auf das Regressrecht für weitergehende, überobligatorische berufsvorsorgerechtliche Leistungen ausgeweitet werden dürfen, findet doch Art. 34b BVG in diesem Bereich gerade keine Anwendung (vgl. vorstehend Ziff. 2).

Dass das Regressrecht in der weitergehenden beruflichen Vorsorge bislang kaum einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden ist, folgt hauptsächlich aus dem Umstand, dass es den Vorsorgeeinrichtungen in diesem von privatrechtlichen Grundsätzen dominierten Zweig erlaubt ist, eine Deckung im Invaliditäts- und Todesfall insofern auszuschliessen, als für den gleichen Versicherungsfall eine Leistungspflicht der Unfall- bzw. Militärversicherung besteht (BGE 123 V 123 f., Erw. 3a; BGE 116 V 197, Erw. 4. Kritisch zur Legitimität derartiger Deckungsausschlüsse FRANZ SCHLAURI, *Die Überentschädigungsabschöpfung in der weitergehenden beruflichen Vorsorge*, in: SCHAFFHAUSER/STAUFFER, *Berufliche Vorsorge 2002 – Probleme, Lösungen, Perspektiven*, St. Gallen 2002, 119 ff.). Allein dies darf nicht darüber hinweg täuschen, dass sich auch die exzedente berufliche Vorsorge durchaus mit regressrechtlichen Fragestellungen konfrontiert sieht. Im Sinne eines Beispiels sei hier einzig auf Fälle der fehlerhaften medizinischen Behandlung hingewiesen, welche den sozialversicherungsrechtlichen Unfallbegriff nicht zu erfüllen und damit keine Leistungspflicht der Unfallversicherung auszulösen vermögen, aus haftpflichtrechtlicher Sicht aber dennoch als entschädigungswürdig erachtet werden. Dürfen nun also auf Regressansprüche für überobligatorische Leistungen die Erkenntnisse des vorliegenden Urteils übertragen werden? M.E. steht dem insoweit nichts im Wege, als die Argumentation der zwingenden Überentschädigungsvermeidung anlässlich des Zusammentreffens schadenausgleichender Leistungen herangezogen wird. Wie bereits BVG-Leistungen sind auch weitergehende Invaliden- und Hinterlassenenrenten zumeist an die Voraussetzung einer wirtschaftlichen Schädigung gebunden und verfolgen damit das Ziel einer konkreten Schadensdeckung. Diese schadenausgleichenden exzedenten Vorsorgeleistungen im Rahmen der Koordination mit Haftpflichtansprüchen einer Kumulation zu unterstellen, wäre verfehlt. Gerade unter diesem Gesichtspunkt sollte dem vorliegenden Urteil des Bundesgerichts eine Bedeutung über die obligatorische berufliche Vorsorge hinaus beigemessen werden, was letztlich einer wünschenswerten Annäherung gleichgerichteter Schadenausgleichsmechanismen dienen mag. Hat es auch der Gesetzgeber bedauerlicherweise versäumt, den Anwendungsbereich der Subrogationsbestimmung von Art. 34b BVG auf den weitergehenden Vorsorgebereich auszudehnen, so wäre es doch zumindest wünschenswert, wenn die

Erkenntnisse aus dem vorliegenden Urteil, dass schaden- ausgleichende Berufsvorsorgeleistungen an den Schaden der leistungsberechtigten Person anzurechnen sind und die Vorsorgeeinrichtung zum Rückgriff berechtigen, inskünftig auch in Überlegungen beim Regress für exzedente Berufsvorsorgeleistungen einfließen könnten.

2. Privatrecht / Droit privé

2.5. Erbrecht – allgemein / Droit des successions – en général

(5) Bundesgericht, II. Zivilabteilung, 14.7./1.9.2005, *Etat du Valais et Commune de Nendaz c. Eglise nationale protestante de Genève*, Zivilrechtliche Berufung (5C.29/2005, BGE 131 III 601)

Bemerkungen von
Ass. Prof. Dr. ROLAND FANKHAUSER, Basel



Sachverhalt:

Die 1910 geborene und in Nendaz (VS) wohnhafte Frau Madeleine Arthaud kontaktierte im März bzw. April 1995 die Privatbank Darier Hentsch & Cie in Genf, bei welcher sie ein Portefeuille von mehreren hunderttausend Franken besass, und vereinbarte einen Besprechungstermin am Nachmittag des 5. April 1995. Sie wurde durch den Sohn einer Schulfreundin begleitet. Dieser bekam das gesamte Gespräch zwischen dem Bankier Bertrand Darier und Frau Arthaud mit. Frau Arthaud liess den Bankier unmissverständlich wissen, dass sie die Abfassung eines Testaments wünschte, wonach sie für den Fall ihres Ablebens sämtliche Guthaben bei der Bank der Eglise nationale protestante de Genève (zu Gunsten eines speziellen Fonds) vermachen wolle. Weil Frau Arthaud unter erheblichen Sehproblemen litt, diktierte der Bankier vor ihr folgenden Text:

"*Madeleine Arthaud
Messieurs DARIER HENTSCHE & Cie
Banquiers
4, rue de Saussure
1204 – GENÈVE
Messieurs,*

*En cas de décès, je désire que la totalité de mes avoirs soit répartie comme suit:
[espace laissé en blanc]
Fait et signé à Genève, le"*

Herr Darier erklärte Frau Arthaud, dass der zweite Teil des Schreibens von Hand geschrieben werden müsse. Dementsprechend fügte Frau Arthaud nach Abschrift des Textes folgende Passage handschriftlich ein "*En totalité à l'Eglise protestante pour fond Cathédrale*" und datierte und signierte von Hand zusätzlich "*5.4.95 M. Arthaud*". Frau Arthaud starb am 26. Oktober 2000 und hinterliess keine verwandten Erben. Ihre Bankguthaben betrugen rund CHF 3 200 000.– und die Immobilien rund CHF 2 000 000.–. Die

Guthaben bei der Bank Darier Hentsch & Cie beliefen sich auf CHF 668 573.– und CHF 702 163.–. Am 27. Februar 2002 erhoben der Kanton Wallis und die Gemeinde Nendaz als gesetzliche Erben (Art. 466 ZGB i.V.m. Art. 137 EG ZGB VS) Ungültigkeitsklage gegen die Eglise nationale protestante de Genève und beantragten die Ungültigkeit des Testaments vom 5. April 1995. Das Kantonsgericht Wallis wies die Klage mit Urteil vom 17. Dezember 2004 ab und entschied, der Beklagten die im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin bei der Bank Darier Hentsch & Cie liegenden Guthaben herauszugeben. Die dagegen erhobene zivilrechtliche Berufung des Kantons Wallis und der Gemeinde Nendaz hiess das Bundesgericht gut und erklärte das Testament für ungültig.

Zusammenfassung der Erwägungen:

Die vor kantonaler Instanz noch geltend gemachte Verfügungsunfähigkeit der Erblasserin war im bundesgerichtlichen Verfahren kein Thema mehr. Das Bundesgericht musste sich lediglich zur Formgültigkeit der letztwilligen Verfügung äussern. Das Bundesgericht führte dazu in seiner Erwägung 3 folgendes aus:

Gemäss Art. 505 Abs. 1 ZGB ist das eigenhändige Testament vom Erblasser vollständig von Hand zu schreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Art. 520 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass mangelhafte Verfügungen ungültig sind. Das Testament kann in die Form eines Briefes gekleidet sein (BGE 57 II 15; 88 II 67 Erw. 2; 117 II 142 Erw. 2a). Dieser muss von Anfang bis zum Schluss eigenhändig vom Erblasser geschrieben werden. Nach Lehre und Rechtsprechung sind diejenigen Passagen in einem eigenhändigen Testament, die von einem Dritten, der dem Erblasser bei Errichtung des eigenhändigen Testaments geholfen hat, geschrieben wurden, ungültig ("*... les passages écrits par une main étrangère sont nuls*"). Allerdings bleibt die Verfügung gültig, wenn der Erblasser die wesentlichen Elemente des Testaments (Bezeichnung der begünstigten Personen, Gegenstand und Betrag der Zuwendungen) sowie die Angaben des Ortes, des Datums wie auch seine Unterschrift selber geschrieben hat, und wenn die Hinzufügungen von der Hand des Dritten nur Elemente von sekundärer Bedeutung betreffen, oder wenn der Erblasser einzelne Buchstaben ausgelassen haben sollte, die jeder Leser von sich aus eingefügt hätte. Ein zum Teil vom Erblasser und zum anderen Teil von einem Dritten verfasstes Testament wird von Gesamtungültigkeit nur betroffen, wenn der vom Erblasser handschriftlich verfasste Text für sich alleine keinen Sinn macht, oder wenn man annehmen muss, der Testator hätte ohne den Teil, der vom Dritten hinzugefügt wurde, jene Verfügungen, die er von Hand geschrieben hat, nicht getroffen (analog Art. 20 Abs. 2 OR, vgl. Art. 7 ZGB; BGE 98 II 73 Erw. 3b/ cc S. 83 ff.; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 505 N 4). Die Formvorschriften sind nicht Selbstzweck; die Form des handschriftlichen Testaments hat insbesondere zum Ziel, den Willen des Erblassers, seinen animus testandi, zu manifestieren, das heisst, seine Absicht über die Verwendung seines Vermögens nach seinem Tod zu verfügen, kund zu tun (BGE 88 II 67 Erw. 2, S. 71). Sie ist